

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde im Regierungsbezirk Köln

Das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet der Inde entspricht infolge von Ausbau-maßnahmen und anderen Abflußveränderungen nicht mehr den Gegebenheiten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Inde im Regierungsbezirk Köln sind vom Staatlichen Umweltamt Aachen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt worden.

Gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW S. 926 / SGV NW 77), §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW S. 1115) sowie Ziffer 23.1.159 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360), zuletzt geändert vom 24.06.1997 (GV.NW. S. 142) wird verordnet:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Inde im Bereich der Städte Aachen, Stolberg, Eschweiler und der Gemeinden Inden und Langerwehe wird neu festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rück-halteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbes-erung der ökologischen Strukturen der Inde und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 7 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Blattschnittkarte Maßstab 1 : 50.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte dient der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirks-regierung verkündeten Verordnungstextes.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in gelber Farbe dargestellten Flächen gehören nicht zum Überschwemmungs-gebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung der bei einem 100-jährlichen Ereignis hochwassergefährdeten Bereiche. Die Hochwassergefährdung entfällt, so-bald sichere und hinreichend hohe Hochwasserschutzanlagen errichtet worden sind.

- (4) Die in pink dargestellten Flächen gehören ebenfalls nicht zum Überschwemmungs-gebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung der im Sinne des § 32 WHG rück-gewinnbaren Räume.

§ 3 Genehmigungen

- (1) Wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen oder Baum- und Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf nach § 113 Absatz 1 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses bedarf einer Genehmigung nach § 114 LWG, wer im Überschwemmungsgebiet
1. Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen,
 2. die Bewirtschaftung von Grundstücken ändern will.
- Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Umwandlung in Grünland.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkraft-tretens an bei der Bezirksregierung Köln, dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, dem Landrat des Kreises Aachen, dem Oberkreisdirektor des Kreises Düren, dem Bürgermeister der Stadt Stolberg, dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, dem Gemeindedirektor der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe sowie beim Staatlichen Umweltamt Aachen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungs-bezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach dreißig Jahren außer Kraft.

Köln, den 9. November 1998

Bezirksregierung Köln

- 52.2.12.1-Id -

gez. Dr. Antwerpes